

Amtsblatt

für den Landkreis Traunstein

Seite 89

1955

Traunstein den 1.7.1955

Nr. 24

95/55 Betreff: Einbau einer Schlächtereianlage;
hier: Brauerei Wieser in Wiesmühl/Alz,
Gde. Engelsberg
(Az. SG VI-826/2-5 Kl./Wo.)

Die Firma Wieser in Wiesmühl, Gde. Engelsberg, hat um die Genehmigung zum Einbau eines Schlachthauses im Nebengebäude des Gasthofes Wiesmühle nachgesucht. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen wären binnen einer Frist von längstens 14 Tagen (vom Erscheinen des Amtsblattes an gerechnet) bei Meldung des Ausschlusses schriftlich dem Landratsamt Traunstein, wo auch Pläne und Beschreibungen der Anlage aufliegen, einzureichen oder zur Niederschrift zu geben.

96/55 Betreff: Schutz der Umgebung des Naturschutzgebietes
"Mettenhamer Filz" im Landkreis Traunstein
(Az. SG I-324/1a-18 Nr. 259-54 Dr. W./Ul.)

A n o r d n u n g

zum Schutz der Umgebung des Naturschutzgebietes
"Mettenhamer Filz" im Landkreis Traunstein.

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der DurchfVO vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 25. 5. 1950 Nr. II/7-1037/7 folgendes angeordnet:

§ 1

1. Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Traunstein mit grüner Farbe eingetragene Gebiet der Umgebung des Mettenhamer Filzes bei Schleching wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.
2. Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Gemeinde Schleching und umfaßt im Nordwesten und Norden den Teil der Mähden (Wiesen), die unmittelbar an die Hochfilze anschließen, begrenzt durch die Landstraße I. Ordnung Nr. 97 Marquartstein-Schleching, dann durch den Entwässerungsgraben, der im Abstand von 100 bis 35 Meter dem Westrand der Hochfilze entlang verläuft, bis zu dem am Westfuß des Buchberges hinziehenden Fahrweg. Von hier an bildet

dieser Fahrtweg bis zur Vereinigung mit der Landstraße Nr. 97 am Südausgang der Ortschaft Raiten die Grenze.

§ 2

1. Unberührt bleiben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Ausübung der Jagd- und Fischerei und pflegerische Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.
2. Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Ausuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz vom 13.8.1910 (GVBl.S.815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29.12.1949 (GVBl.S.40) ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die nach anderen Vorschriften etwa bestehenden Gebote und Verbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3

Innerhalb des geschützten Gebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

- 1) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere von Wochenendhäusern, sowie die Errichtung von Eindrückungen,
- 2) die Beseitigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsch, Hage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze ausserhalb des geschlossenen Waldes;
Hecken, Hage und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,
- 3) das Zelten außerhalb zugelassener Zeltplätze,
- 4) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,
- 5) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,

Das Verbot der Ziffer 1) gilt nicht für:

- 1) Weidezäune und die für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäune, wenn hierfür Beton nicht verwendet ist,
- 2) Bauten mit weniger als 70 qm Grundfläche, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn sie sich nach Lage, Werkstoff und Form gut in die Landschaft einfügen

- 3) für Flächen, die in einem von der Regierung gebilligten Flächennutzungsplan als bebaubar ausgewiesen sind.

§ 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

- 1) jede Veränderung der Wasserläufe, Teiche und Seen sowie des Grundwasserstandes;
- 2) jede das Landschaftsbild beeinträchtigende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbes. an Bachufern,
- 3) die Vornahme von Kahlschlägen und Saumkahlhieben,
- 4) das gewerbsmässige Sammeln von Blumen und Schmuckreisig,
- 5) die Anlage und Erweiterung von Steinbrüchen, Kies- Sand- oder Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben, sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art;
- 6) der Bau von Drahtleitungen.

Die Beschränkungen der Ziffer 3 entfallen für Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie für die Körperschaftswaldungen, sofern diese nicht Privatwaldungen sind.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt, und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 5 dieser Anordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde, von dem Verbote des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 (Errichtung von Gebäuden) nur mit vorheriger Genehmigung der Regierung - höhere Naturschutzbehörde - zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 Naturschutzgesetz und § 16 der DVO zum NatschG bestraft.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Traunstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die einstweilige Sicherstellung vom 19. September 1951 (Amtsblatt Nr. 37/51) außer Kraft.

26.6.1951
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

U n n ü t z e r

Inhaltsverzeichnis:

- 95/55 Einbau einer Schlächtereianlage;
hier: Brauerei Wieser in Wiesmühl/Alz, Gde. Engelsberg
- 96/55 Schutz der Umgebung des Naturschutzgebietes "Mettenhamer Filz" im Landkreis Traunstein